

**Anlage 19** (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum
-------

## WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters<sup>\*)</sup>

am \_\_\_\_\_

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.
--

### 1. Wahlvorstand

Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/ des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

<sup>\*)</sup> Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

## 2. Abstimmungshandlung

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster.

### 2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlkabinen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

### 2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1  Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2  Vor Beginn der Abstimmung berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3  Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

### 2.5 Beweglicher Wahlvorstand

#### 2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:

Krankenhäuser (Bezeichnung)

Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)

Klöster (Bezeichnung)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde darauf geachtet, ob der Wahlschein für beide Wahlen galt.<sup>1)</sup> Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

<sup>1)</sup> Entfällt bei der Bürgermeisterwahl in einer kreisfreien Stadt.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

#### 2.5.2 Sonderstimmbezirk

- Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

#### 2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

- Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name der Wahlvorsteherin oder  
des Wahlvorstehers bzw.  
der Stellvertretung: \_\_\_\_\_

Name des ersten Beisitzers: \_\_\_\_\_

Name des zweiten Beisitzers: \_\_\_\_\_

- Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage Nr.  ersichtlich.

#### 2.6 Schluss der Abstimmung

- Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden oder aus Platzgründen davor wartenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde für nachträglich erschienene Stimmberechtigte solange gesperrt, bis die rechtzeitig anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

- 2.7  In der **Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk** gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.<sup>2)</sup>

- 2.8  Von einem **Briefwahlvorstand** wurden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen und die Wahlurne wurde daher an diesen Wahlvorstand übergeben.

- 2.9  In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung** teil und die Wahlurne jenes anderen Stimmbezirks wurde an diesen Wahlvorstand übergeben.

- 2.10  In **diesem** Stimmbezirk nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung** teil.

Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.   
Briefwahlvorstand Nr.  ermittelt.

(Hinweis: Die Angabe der Nummer ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.)

Zahl der

- Stimmberechtigten ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)  
lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: \_\_\_\_\_
- Stimmberechtigten mit Vermerk „W“ (Wahlschein)  
lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: \_\_\_\_\_
- Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken  
im Wählerverzeichnis: \_\_\_\_\_
- Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken  
auf den eingenommenen Wahlscheinen: \_\_\_\_\_

Die verschlossene Wahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die eingenommenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie die Niederschrift wurden diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

<sup>2)</sup> Die Anlage kann entsprechend den Nrn. 2.2 bis 2.6 der Niederschrift über die Briefwahl zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gestaltet werden.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

#### 3.1 Behandlung der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge (Nrn. 2.7, 2.8)

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt


Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit der Anzahl gültiger Wahlscheinen

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide nicht gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung nach Öffnung der Wahlurne, in die die Stimmzettel zunächst ungeöffnet zu legen sind (siehe Nr. 3.1.4), zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.1.3  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl aus der Briefwahlurne betrug:   
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Bürgermeisterwahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.1.5  Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert.<sup>3)</sup>

#### 3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berechtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses bzw. im Fall der Nr. 2.9 der Wählerverzeichnisse die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahrschein) in Nr. 4.1 Kennbuchstaben , , und .

<sup>3)</sup> Entfällt bei der Landratswahl.

### 3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und Nr. 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl<sup>4)</sup>
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)<sup>5)</sup>
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)

		=	<b>B 1</b> .
		=	<b>B 2</b> .
+	=	=	<b>B</b> .

Sofern dem Wahlvorstand die Wahlurne eines anderen Briefwahlvorstands übergeben wurde, wurde die Anzahl der Stimmzettelumschläge aus der Mitteilung des anderen Wahlvorstands bei Buchst. c übertragen.

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (plus Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug:

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. d) stimmte mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

3.3.2 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (**Nr. 2.9**):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl<sup>6)</sup>
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b)


Sodann öffnete der Wahlvorstand des Stimmbezirks die übergebene Wahlurne für die Bürgermeisterwahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

**Die Zahl der Wählerinnen und Wähler aus Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 wurde zusammengerechnet.**

**Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Bürgermeisterwahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.**

3.3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben **B 1**, **B 2** und **B**.

<sup>4)</sup> Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen.

<sup>5)</sup> Bei der Landratswahl: „Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl insgesamt (Nr. 3.1.1 Buchst. c)“.

<sup>6)</sup> Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Buchstaben b und c auszufüllen.

### 3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Nr. 3.1.3,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

### 3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

### 3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

### 3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### 3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### 3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.3 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Gesamtsummen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

### 3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher verkündet.

### 3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

#### 4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

##### 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

<b>A 1</b>	Stimmberechtigte <b>ohne</b> Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
<b>A 2</b>	Stimmberechtigte <b>mit</b> Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
<b>A 1 + A 2</b>	Stimmberechtigte <b>zusammen</b>	

##### 4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

<b>B 1</b>	Wählerinnen und Wähler laut Stimmbgabevermerken im Wählerverzeichnis	
<b>B 2</b>	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmbgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	

##### 4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber <sup>7)</sup> (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
	1	2	3	4	5
<b>D 01</b>					
<b>D 02</b>					
<b>D 03</b>					
<b>D 04</b>					
<b>D 05</b>					
<b>D 06</b>					
<b>D 07</b>					
<b>D 08</b>					
<b>D 09</b>					
<b>D 10</b>					
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)</b>	
----------	---	--

<b>E</b>	Abgegebene Stimmzettel <b>zusammen</b> (D + C)	
----------	--	--

<sup>7)</sup> Hat bei einer Mehrheitswahl mit nur einem Wahlvorschlag die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die gesammelte Erfassung handschriftlich hinzugefügter Personen mit jeweils weniger als zehn Stimmen festgelegt, können diese Personen als „Sonstige“ erfasst werden.

**5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

**5.1 Besondere Vorfälle**

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlgeheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):

---

---

---

- Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses mussten am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

**5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

**5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung**

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

**5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands**

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	_____
Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers	_____
Schriftführerin/Schriftführer	_____
Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

## 5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1  ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2  ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b,
- 5.5.3  ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge betrifft,
- 5.5.4  ein Paket mit den bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheinen,<sup>8)</sup>
- 5.5.5  im Fall der Nr. 2.7 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,<sup>8)</sup>
- 5.5.6  ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,<sup>8)</sup>
- 5.5.7  ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,<sup>8)</sup>
- 5.5.8 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.9  ein Paket mit Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht hätte erfolgen dürfen),
- 5.5.10  im Fall der Nrn. 2.8 oder 2.9 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die anzufertigenden Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.5 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

## 5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters<sup>9)</sup> wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
  - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
  - in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
    - o  die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt<sup>8)</sup>,
    - o  die Wahlbriefe mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben.<sup>8)</sup>
    - o  im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.<sup>10)</sup>
    - o  die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.<sup>8)</sup>
- 5.6.2 Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben:
- die Pakete, Verzeichnisse und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
  - das Wählerverzeichnis, sofern bei verbundenen Wahlen nicht bereits mit den Unterlagen einer anderen Wahl abgegeben,
  - \_\_\_ Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
  - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

\_\_\_\_\_

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Landrätin oder des Landrats.<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> Entfällt bei der verbundenen Landratswahl, falls bereits mit einer zuvor ausgezählten Wahl abgegeben.

<sup>9)</sup> Bei der Landratswahl: der Gemeinde.

<sup>10)</sup> Entfällt bei der verbundenen Landratswahl.

<sup>11)</sup> Entfällt bei der Landratswahl und der Bürgermeisterwahl in einer kreisfreien Stadt.